

# IG Hochwasserschutz Elbe / Mulde e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Interessengemeinschaft (IG) Hochwasserschutz Elbe / Mulde e.V.
- (2) Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Dessau.

### § 2

#### Steuervergünstigung und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Bürger und Bürgerinnen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz im Bereich der mittleren Elbe, Mulde und deren Zuflüsse.  
Der Zweck wird verwirklicht durch
  - die Unterstützung der anliegenden Städte und Gemeinden im Einzugsgebiet der oben genannte Flüsse und deren Zuflüsse
  - die Unterstützungen der entsprechenden Landesregierungen
  - die Förderung überregionaler Kooperationen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Informations- und Erfahrungsaustausch der BetroffenenDer Verein kann dabei die Erfüllung eines konkreten, satzungsgemäßen Zwecks zum Ausdruck bringen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins, selbst Anschaffungen zu tätigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Satzung ist ihm zuzusenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an dem Vereinsvermögen.

### § 4

#### Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats,
  - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - i) Entscheidung über die Beschwerden wegen Ablehnung einer Aufnahme,
  - j) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung
  - k) Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angaben des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, kann diese Aufgabe sein Stellvertreter übernehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

### § 6

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann aus

wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder sich durch Zuwahl selbst ergänzen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hat diese Zuwahl zu bestätigen.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

### § 7

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zulasten des Vereinsvermögens und nicht zulasten deren Vermögen verpflichten kann. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnde Vorstandsmitglieder unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angaben des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftsfrage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 8

#### Rechnungswesen

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittierungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Rechnungsbericht den Kassenprüfern vor. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht.

### § 9

#### Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 10

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 11

#### Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung einschließlich des Vereinszweckes und Ergänzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer Änderung des Vereinszweckes und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

### § 12

#### Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Geschäftsordnung

### Vorwort

Die Geschäftsordnung der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Elbe / Mulde e.V. regelt das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern, sofern dies nicht durch die Satzung der IG Hochwasserschutz Elbe / Mulde e.V. geschieht. Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung gelten die Regelungen der Satzung.

Der Widerspruch ist baldmöglichst durch Anpassung der entsprechenden Passagen in der Satzung oder der Geschäftsordnung zu beseitigen.

Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Elbe / Mulde e.V.

### § 1

#### Jahresbeiträge

	Beiträge pro Jahr in Euro
Mitglied	20,00
Jedes weitere Familienmitglied	5,00
Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehrpflichtige / Zivildienstleistende, Rentner	5,00
Juristische Person	100,00

Die Beiträge werden jeweils im Januar des laufenden Jahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2002